Plakatierverordnung vom 17.05.2011

Inhalt

§ 1 Öffentliche Anschläge	Seite	2
§ 2 Ausnahmen	Seite	2
§ 3 Zuwiderhandlungen	Seite	2
§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer	.Seite	2

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG), BayRS II, S. 241, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010, 169, erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende

Plakatierverordnung

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) ¹Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes ist es verboten, Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Gemeinde Türkenfeld hierfür zugelassenen Anschlagstellen (Plakatanschlagtafeln) anzubringen. ²Dies gilt auch für Darstellungen durch Bildwerfer.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen im Sinne des Art. 57 Abs. 13 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010, 66, und der hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Anschläge von in der Gemeinde Türkenfeld tätigen gemeinnützigen Vereinen und Kirchen sowie örtlichen Gewerbetreibenden fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.
- (2) Gleiches gilt für die Wahlwerbung politischer Parteien und zugelassener Wählergruppen.
- (3) ¹Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer fest gesetzten Frist erfolgt. ²Zur Gewährung einer Ausnahme ist ein formloser, schriftlicher Antrag an die Gemeindeverwaltung zu richten.

§ 3 Zuwiderhandlungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwider handelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße von bis zu 250 Euro belegt werden. ²Gleichzeitig behält sich die Gemeinde Türkenfeld das Recht vor, sämtliche unerlaubt angebrachten öffentlichen Anschläge kostenpflichtig zu entfernen oder entsorgen zu lassen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.

Türkenfeld, 17. Mai 2011

gez.

Pius Keller Erster Bürgermeister